

**TOP 4      Vorberatung - Neufestlegung der Stellplatzablösebeträge  
öS****I. Zu beraten ist:**

über die Neufestlegung der Stellplatzablösebeträge.

**II. Zum Sachverhalt:**

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind aufgrund von § 37 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums sind notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen. Lassen sich notwendige Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, können diese gemäß § 37 Abs. 5 LBO abgelöst werden.

Der Gemeinderat hat am 23.11.1981 die Ablösebeträge festgelegt und am 08.05.1989 beschlossen, die Höhe der Ablösebeträge beizubehalten. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde gebeten, die Ablösebeträge zu überprüfen. Aufgrund einer Umfrage bei anderen Städten wird vorgeschlagen diese wie folgt neu festzulegen:

		<b>bisher</b>	<b>künftig</b>
Zone 1	Altstadt	4.039,34 €	5.000,-- €
Zone 2	übriges Stadtgebiet	2.308,81 €	3.000,-- €
Zone 3	Ortschaften	1.533,88 €	2.000,-- €

Für Vergnügungsstätten wie z. Bsp. Spielhallen soll aus städtebaulichen Gründen keine Stellplatzablösung zugelassen werden.

Bauamt, den 20.06.2013

Natterer

### III. Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Für die Ablösung von Stellplätzen für bauliche Anlagen außer Wohnungen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1	Altstadt	5.000,-- €
Zone 2	übriges Stadtgebiet	3.000,-- €
Zone 3	Ortschaften	2.000,-- €

Die Zonen ergeben sich aus den Lageplänen vom 27.10.1978 und 20.06.2013.

2. Die Stellplatzablösung für Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.